Nutzungsbedingungen

AGB für Kunden — mit dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) und seinen Anlagen 1, 3 und 4

Bauer365 GmbH · Im Grund 4, 74199 Untergruppenbach · Amtsgericht Stuttgart, HRB 807588
Fassung 1.14 · Stand 18.11.2026

Teil 1 — Nutzungsbedingungen

§ 1 Geltung, Vertragspartner, Annahme

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten zwischen der Bauer365 GmbH, Im Grund 4, 74199 Untergruppenbach, Amtsgericht Stuttgart, HRB 807588 („Anbieter“), und der Organisation, deren Microsoft-365-Mandant mit der Plattform „PureTenant – M365 License Insights“ ausgewertet wird („Endkunde“). Der Endkunde nimmt sie an, bevor sein Mandant angebunden wird — in der Plattform oder in Textform. Abweichende Bedingungen des Endkunden gelten nicht.
2. Der Endkunde ist Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen; wer für ihn annimmt, bestätigt das und seine Vertretungsmacht.
3. Der Endkunde bezieht die Plattform über einen Partner des Anbieters oder unmittelbar beim Anbieter (Direktbezug). Bezieht er sie über einen Partner, richten sich Preis, Ansprüche wegen Mängeln und Verfügbarkeit und die übrigen Bedingungen des Bezugs nach seinem Vertrag mit dem Partner. Im Direktbezug ist der Anbieter zugleich der betreuende Partner des Endkunden, und für den Bezug gilt § 6a; wo diese Bedingungen vom Partner sprechen, ist dann der Anbieter in dieser Rolle gemeint. In beiden Fällen schuldet der Anbieter dem Endkunden das Nutzungsrecht (§ 2), die Rechte nach § 6 und die Pflichten aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der in Fragen des Datenschutzes vorgeht.

§ 2 Nutzungsrecht, Schutzrechte, Ergebnisse

1. Der Endkunde erhält für den Nutzungszeitraum das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Plattform im gebuchten Umfang für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen; in der bestätigten Bestellung des Partners genannte verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) dürfen mitnutzen.
2. Nicht gestattet sind die Nutzung für Dritte, das Umgehen von Zugriffsbeschränkungen, der Zugriff auf Daten anderer Kunden, das automatisierte Auslesen außerhalb der Exportfunktionen, das Überlasten der Plattform, Sicherheitsprüfungen ohne Vereinbarung mit dem Anbieter sowie das Dekompilieren und Rückentwickeln, soweit nicht §§ 69d, 69e UrhG es zwingend gestatten.
3. Alle übrigen Rechte an der Plattform, ihren Katalogen und ihrer Bewertungslogik bleiben beim Anbieter oder seinen Lizenzgebern.
4. Berichte, Exporte und Dokumente aus seinen Daten (Ergebnisse) darf der Endkunde zeitlich unbegrenzt für eigene Zwecke nutzen; was er über die eingestellte Aufbewahrung hinaus benötigt, exportiert und sichert er selbst. An Wettbewerber des Anbieters gibt er Ergebnisse nicht weiter, soweit das Kataloge oder Bewertungslogik offenlegt.
5. Behauptet ein Dritter, die Nutzung der Plattform verletze seine Schutzrechte, unterrichtet der Endkunde den Anbieter unverzüglich, erkennt nichts an und überlässt ihm die Abwehr; für Schadensersatz gilt § 7.

§ 3 Pflichten des Endkunden

1. Ein berechtigter Administrator des Endkunden bindet den Mandanten über den von der Plattform geführten Weg an; der Endkunde hält Anbindung, Berechtigungen und die vorausgesetzten Microsoft-Lizenzen im Nutzungszeitraum aufrecht. Was mangels Berechtigung, Lizenz oder Datenquelle „nicht erhoben“ ist, ist kein Mangel.
2. Der Endkunde verantwortet, dass der Einsatz der Plattform bei ihm zulässig ist: datenschutzrechtlich als Verantwortlicher (Rechtsgrundlage, Information der Beschäftigten nach Art. 13 und 14 DSGVO, erforderlichenfalls Datenschutz-Folgenabschätzung), nach dem Recht der Betriebs- und Personalvertretung (in Deutschland insbesondere § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) und nach seinen Verträgen mit Microsoft. Die Plattform verarbeitet Nutzungs- und Anmeldedaten von Beschäftigten.
3. Der Endkunde stellt sicher, dass nur Berechtigte Zugang haben, Zugangsdaten und zweite Faktoren geheim bleiben und Ausgeschiedene unverzüglich entfernt werden. Einen Verdacht auf Missbrauch meldet er unverzüglich seinem Partner oder dem Anbieter.
4. In Freitextfelder gibt der Endkunde keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) und keine nicht erforderlichen personenbezogenen Daten ein.
5. Bei erheblichem Verstoß gegen diese Bedingungen kann der Anbieter den Zugang nach Abmahnung mit angemessener Frist sperren, bei Gefahr im Verzug sofort; er unterrichtet Endkunde und Partner unverzüglich.
6. Der Endkunde stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter samt angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, die auf einem Verstoß gegen Absatz 2 oder einer Nutzung entgegen diesen Bedingungen beruhen — es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten.

§ 4 Leistung, Grenzen der Richtigkeit, Support

1. Was die Plattform leistet, beschreibt abschließend die Leistungsbeschreibung in der Fassung, die der Endkunde angenommen hat oder die nach § 9 Abs. 2 für den Nutzungszeitraum gilt. Die Plattform ist ein Auswertungswerkzeug und ersetzt keine Rechts-, Steuer- oder Lizenzberatung, keine Sicherheitsüberwachung und keine Zertifizierung. Ergebnisse sind Entscheidungsvorschläge; ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Erfolg, insbesondere eine bestimmte Einsparung, ist nicht geschuldet.
2. Demonstrationsdaten, der Probelauf (eine Erhebung vor dem Bezug einer Lizenz) und die Vorschau ohne gültige Lizenz (§ 6 Abs. 2) sind unentgeltlich. Sie und als Vorschau gekennzeichnete Funktionen werden ohne Zusage von Verfügbarkeit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit bereitgestellt und können jederzeit geändert oder beendet werden.
3. Support erhält der Endkunde von seinem Partner, im Direktbezug vom Anbieter (§ 6a Abs. 7).
4. **Grenzen der Richtigkeit.** Die Plattform wertet aus, was die Schnittstellen von Microsoft bei der Erhebung liefern. Ergebnisse können unvollständig oder unrichtig sein — insbesondere weil Microsoft Schnittstellen, Bezeichnungen oder Preise ändert, Daten verzögert oder lückenhaft liefert, weil Angaben im Mandanten unzutreffend sind oder weil Software Fehler enthalten kann. Zeigt die Plattform keinen Befund, heißt das nicht, dass keine Schwachstelle und kein Angriff vorliegt. Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Ergebnisse im Einzelfall sind deshalb nicht als Beschaffenheit vereinbart und nicht zugesagt. Der Anbieter betreibt die Auswertung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Softwareanbieters, prüft gemeldete Abweichungen und behebt Fehler der Plattform in angemessener Frist.
5. **Abgleich vor Verwendung.** Bevor der Endkunde auf Grundlage eines Ergebnisses eine Entscheidung trifft oder umsetzt — insbesondere Lizenzen kündigt, entzieht, herabstuft oder nachkauft, Konten, Postfächer, Gruppen oder Geräte ändert oder löscht, Einstellungen ändert oder ein Ergebnis gegenüber Dritten verwendet —, gleicht er es mit seinem Mandanten und seinen Verträgen mit Microsoft ab. Unterbleibt der Abgleich, ist das als Mitverschulden zu berücksichtigen (§ 254 BGB).

6. Der Endkunde meldet Abweichungen unverzüglich seinem Partner oder dem Anbieter. Der Anbieter entwickelt die Plattform weiter und darf Funktionen ändern oder durch gleichwertige ersetzen, soweit der Leistungskern erhalten bleibt.

§ 5 Datenschutz

1. Für personenbezogene Daten aus dem Mandanten ist der Endkunde Verantwortlicher und der Anbieter Auftragsverarbeiter; es gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung, ohne den kein Mandant angebunden wird.
2. Gibt der Endkunde seine Auswertungen dem Partner in der Plattform frei, weist er den Anbieter damit an, dem Partner Lesezugriff zu gewähren.
3. Was der Anbieter dem betreuenden Partner auch ohne Freigabe für die Bemessung der Lizenz und ohne gültige Lizenz mitteilt, bestimmt § 3 Abs. 3 des Vertrags zur Auftragsverarbeitung.
4. Der Endkunde kann seinen Partner in der Plattform mit der Verwaltung seiner Organisation beauftragen, etwa wenn der Partner ihn als Managed Service Provider betreut. Legt der Partner den Endkunden mit dessen Vollmacht in der Plattform an, entsteht der Auftrag damit; der Endkunde stimmt dem mit der Vollmacht zu. Der Partner handelt dann in seinem Namen und nach seiner Weisung im Umfang, den die Plattform für die Verwaltung vorsieht, und darf auch die Notbremse auslösen und die Schalter für Einstellungen des Mandanten bedienen (Leistungsbeschreibung Abschnitte 6a und 6b). Rechte, die nur eine Person des Endkunden ausüben kann — insbesondere Freigaben an den Partner, Selbstauskünfte zu Regelwerken, die Mitgliedschaften seiner Personen und die Löschung der Organisation, solange ihr Konten des Endkunden angehören —, gehören nicht dazu. Jede Handlung in der Verwaltung steht mit Person und Partner im Prüfprotokoll. Der Endkunde kann den Auftrag jederzeit in der Plattform beenden; er endet auch mit einem Wechsel des Partners. Nimmt der Partner diese Bedingungen und den Vertrag zur Auftragsverarbeitung für den Endkunden an, handelt er mit dessen Vollmacht. Die Verarbeitung beim Partner regelt der Vertrag zwischen Endkunde und Partner; dafür ist der Partner verantwortlich, nicht der Anbieter.
5. Auf Bitte einer berechtigten Person des Endkunden kann der Partner Konten des Endkunden in der Plattform pflegen, etwa ein neues Kennwort veranlassen oder einen zweiten Faktor entfernen; das setzt keinen Verwaltungsauftrag voraus. Die betroffene Person erhält dazu eine E-Mail mit der Aufforderung, ihr Kennwort neu zu setzen und ihren zweiten Faktor neu einzurichten; ihre offenen Sitzungen enden. Jede solche Handlung steht im Prüfprotokoll der Organisation; eine gesonderte Benachrichtigung der Verwaltung des Endkunden erfolgt nicht. Im Direktbezug gelten die Absätze 2 bis 5 für den Anbieter in der Rolle des Partners; auch er sieht Auswertungen nur mit Freigabe.

§ 6 Nutzungszeitraum, Sperre, Anbieterwechsel, Export, Löschung

1. Nutzungszeitraum und gebuchter Umfang ergeben sich gegenüber dem Anbieter allein aus der von ihm bestätigten Bestellung des Partners, im Direktbezug des Endkunden. Der Nutzungszeitraum endet ohne Kündigung und verlängert sich nicht automatisch; Zusatzmodule enden mit ihm. Eine Anfrage in der Plattform ist keine Bestellung.
2. Ohne gültige Lizenz — nach einem Probelauf oder nach dem Ende des Nutzungszeitraums — sieht die Organisation des Endkunden nur eine eingeschränkte Ansicht des zuletzt erhobenen Berichts (Vorschau). Hierzu weist der Endkunde den Anbieter mit der Annahme an, seine Erhebungsberichte, Einstellungen und Entscheidungen aufzubewahren, bis er die Löschung verlangt, längstens 30 Kalendertage nach dem Ende des Nutzungszeitraums oder, ohne Nutzungszeitraum, nach dem Probelauf.
3. Zahlt der Partner die Vergütung für den Endkunden trotz Mahnung nicht, kann der Anbieter den Zugang nach Information des Endkunden sperren (im Direktbezug gilt § 6a Abs. 4); der Endkunde kann die Nutzung dann über einen anderen Partner oder gegen Zahlung der offenen Vergütung an den Anbieter fortführen. Endet der Bezug über den Partner vorzeitig, endet auch das Nutzungsrecht.

4. Der Endkunde kann jederzeit in Textform erklären, dass er (a) zu einem anderen Anbieter wechseln, (b) seine exportierbaren Daten in eine eigene IT-Umgebung übernehmen oder (c) sie löschen lassen will (Art. 25 der Verordnung (EU) 2023/2854). Im Fall (a) nennt er den neuen Anbieter. Ein Partner mit Verwaltungsauftrag (§ 5 Abs. 4) kann die Erklärung für den Endkunden abgeben, wenn dieser ihr in Textform zugestimmt hat; die Zustimmung legt er dem Anbieter auf Verlangen vor. Die Frist bis zur Einleitung des Wechsels beträgt zwei Monate ab Zugang der Erklärung.
5. Mit Ablauf dieser Frist beginnt ein Übergangszeitraum von 30 Kalendertagen, in dem diese Bedingungen fortgelten und der Anbieter den Wechsel angemessen unterstützt, die dafür nötigen Informationen bereitstellt, mit der gebotenen Sorgfalt Geschäftskontinuität und ein hohes Sicherheitsniveau wahrt und über bekannte Risiken für die Kontinuität informiert. Ist der Wechsel in dieser Zeit technisch nicht durchführbar, teilt er das binnen 14 Arbeitstagen nach der Erklärung begründet mit und nennt einen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten. Der Endkunde kann den Übergangszeitraum einmal um einen von ihm bestimmten Zeitraum verlängern.
6. Exportierbar sind die Erhebungsberichte, die tabellarischen Exporte, die erzeugten Dokumente, die Einstellungen und Entscheidungen des Endkunden und das Prüfprotokoll seiner Organisation. Nicht exportierbar sind interne Betriebsdaten des Anbieters, Kataloge und Bewertungslogik der Plattform und Preisquellen Dritter. Formate und Verfahren nennen die Angaben zu Anbieterwechsel und Datenexport in der Leistungsbeschreibung.
7. Nach dem Übergangszeitraum oder dem Ende des Nutzungszeitraums stehen die exportierbaren Daten mindestens 30 Kalendertage zum Abruf bereit. Danach löscht der Anbieter sie vollständig: nach einer Erklärung nach Absatz 4 mit Ablauf des Abrufzeitraums, auf Verlangen jederzeit, sonst mit Ablauf der Frist nach Absatz 2. Ausgenommen sind gesetzlich aufzubewahrende Daten und das Prüfprotokoll, soweit es nach dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung als Nachweis dient; für Kopien in Sicherungen gilt dessen Anlage 1 Abschnitt 6.
8. Wechsel und Export sind unentgeltlich; weitergehende Leistungen (etwa Migrationen) bedürfen gesonderter Vereinbarung. Mit erfolgreichem Abschluss des Wechsels — bei gewählter Löschung mit Ablauf der Frist nach Absatz 4 — endet das Nutzungsverhältnis; der Anbieter teilt das mit. Was der Endkunde seinem Partner schuldet, bestimmt der Vertrag mit diesem, im Direktbezug § 6a Abs. 5.

§ 6a Bezug unmittelbar beim Anbieter (Direktbezug)

1. **Bestellung und Vertragsschluss.** Der Endkunde bestellt in Textform auf Grundlage eines Angebots des Anbieters. Die Bestellung nennt Firma und Anschrift, den Mandanten, die Größenklasse, die Vertragsdauer (ein, zwei oder drei Jahre; ohne Angabe ein Jahr), die Zusatzmodule und den gewünschten Beginn. Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als bindend bezeichnet sind; der Auftrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung des Anbieters in Textform zustande. Sie nennt die Fassungen dieser Bedingungen und der Leistungsbeschreibung, die für den Auftrag gelten. Eine Anfrage in der Plattform ist keine Bestellung.
2. **Freischaltung.** Der Anbieter schaltet zu dem Termin frei, den die Auftragsbestätigung nennt, frühestens wenn der Endkunde diese Bedingungen und den Vertrag zur Auftragsverarbeitung angenommen und seinen Mandanten angebunden hat. Für Zusatzmodule und Verlängerungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
3. **Vergütung.** Es gelten die Preise der Auftragsbestätigung, netto zuzüglich Umsatzsteuer, je Vertragsjahr: fällig für das erste mit der Freischaltung, für jedes weitere zu seinem Beginn, für ein Zusatzmodul, das während eines Vertragsjahres beginnt, zeitanteilig nach Tagen für dessen Rest. Der Anbieter rechnet elektronisch ab; Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Aufrechnen kann der Endkunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Überschreitet die Zahl der lizenzierten Benutzer die gebuchte Größenklasse bei zwei aufeinanderfolgenden Erhebungen, teilt der Anbieter das mit; ist der Bestand 14 Tage danach nicht verringert, gilt für den Rest des Nutzungszeitraums die nächsthöhere Klasse zum zeitanteiligen Mehrpreis.

4. **Verzug.** Ist der Endkunde trotz Mahnung mehr als 30 Tage im Verzug und hat der Anbieter die Forderung danach einem Inkassodienstleister übergeben, kann der Anbieter den Zugang nach einer weiteren Frist von 14 Tagen bis zum Ausgleich sperren; aus wichtigem Grund kann er die Lizenz kündigen. Die Erhebungen und die Daten des Endkunden bleiben während einer Sperre erhalten.
5. **Vorzeitiges Ende.** Endet der Nutzungszeitraum vorzeitig aus einem Grund, den der Anbieter zu vertreten hat, erstattet er die Vergütung anteilig für die nicht genutzte Zeit. Endet er vorzeitig auf Wunsch des Endkunden ohne wichtigen Grund — auch durch einen Anbieterwechsel nach § 6 Abs. 4 —, bleibt die Vergütung für das laufende, bereits berechnete Vertragsjahr geschuldet und wird nicht erstattet; für spätere Vertragsjahre entfällt sie.
6. **Mängel.** Eine Beschaffenheit ist nur vereinbart, wenn die Leistungsbeschreibung oder der Auftrag sie ausdrücklich nennt; für die Verfügbarkeit gilt die Leistungsbeschreibung. Der Endkunde zeigt Mängel unverzüglich in Textform und nachvollziehbar an. Der Anbieter beseitigt sie in angemessener Frist durch Nachbesserung; eine zumutbare Umgehung genügt, bis eine folgende Fassung die Ursache behebt. Kein Mangel sind insbesondere Abweichungen im Sinne des § 4 Abs. 4, solange der Anbieter sie nach ihrer Meldung in angemessener Frist behebt, Lücken, die die Plattform als „nicht erhoben“ ausweist, und Ergebnisse unentgeltlicher Leistungen oder von Vorschau-Funktionen. Eine Minderung macht der Endkunde nicht durch Abzug von der Vergütung geltend; wegen eines Mangels kann er erst kündigen, wenn der Anbieter ausreichend Gelegenheit zur Beseitigung hatte und diese fehlgeschlagen ist. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis, spätestens zwölf Monate nach dem Ende des Nutzungszeitraums, in dem er aufgetreten ist; der Anspruch auf Beseitigung verjährt nicht vor dem Ende des Nutzungszeitraums; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.
7. **Support.** Den Support leistet der Anbieter unmittelbar, zu den Zeiten, auf dem Weg und mit der Reaktionszeit, die die Leistungsbeschreibung nennt.
8. **Wechsel zu einem Partner.** Der Endkunde kann jederzeit verlangen, künftig von einem Partner des Anbieters betreut zu werden. Der laufende Nutzungszeitraum und die Vergütung dafür bleiben unberührt; eine Verlängerung bestellt dann der Partner. Freigaben und ein Verwaltungsauftrag des Anbieters in der Rolle des Partners enden mit dem Wechsel.

§ 7 Haftung des Anbieters

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht — einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Nutzung der Plattform überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die Einräumung des Nutzungsrechts und die Einhaltung des Vertrags zur Auftragsverarbeitung —, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung nach Absatz 2 ist je Nutzungszeitraum insgesamt auf die Vergütung begrenzt, die der Partner für den Endkunden — im Direktbezug der Endkunde selbst — für diesen Nutzungszeitraum an den Anbieter gezahlt hat, mindestens auf 10.000 Euro. Beruht der Schaden auf einer Verletzung des Vertrags zur Auftragsverarbeitung oder der Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO), beträgt die Grenze abweichend von Satz 1 250.000 Euro je Vertragsjahr, für alle Schadensfälle dieses Vertragsjahres zusammen.
4. Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zu dem Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung für die Wiederherstellung erforderlich wäre, bei Ergebnissen der Plattform höchstens bis zum Aufwand einer erneuten Erhebung aus dem Mandanten.

5. Die Dienste und Schnittstellen von Microsoft und die Quelldaten im Mandanten gehören nicht zur Leistung des Anbieters; Microsoft ist nicht sein Erfüllungsgehilfe. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Höhere Gewalt befreit die betroffene Partei für ihre Dauer.
6. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen des Anbieters und für konkurrierende außervertragliche Ansprüche. Ein Mitverschulden des Endkunden, insbesondere nach § 3 oder § 4 Abs. 5, mindert die Haftung.
7. Ansprüche betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO bleiben unberührt; für den Ausgleich zwischen den Parteien nach Art. 82 Abs. 5 DSGVO gelten die Absätze 1 bis 6. Geldbußen trägt die Partei, gegen die sie festgesetzt werden.
8. Für unentgeltliche Leistungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1) haftet der Anbieter, unbeschadet Absatz 1, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
9. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Anbieter verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, außer in den Fällen des Absatzes 1.

§ 8 Vertraulichkeit

Der Endkunde behandelt Sicherheitsinformationen über die Plattform, insbesondere die Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen“ zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung, vertraulich und gibt sie nur an seine Prüfer, Berater und Aufsichtsbehörden weiter.

§ 9 Änderungen, Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters, wenn der Endkunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.
2. Änderungen dieser Bedingungen und der Leistungsbeschreibung kündigt der Anbieter mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an; sie gelten für Nutzungszeiträume, die danach bestellt werden. Für einen laufenden Nutzungszeitraum ändert er sie nur, wenn Rechtslage, Sicherheit oder Änderungen der Microsoft-Schnittstellen es erfordern und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Endkunden verschoben wird. Widerspricht der Endkunde bis zum Wirksamwerden in Textform, gilt für den laufenden Nutzungszeitraum die bisherige Fassung fort; der Anbieter kann das Nutzungsverhältnis dann zu diesem Zeitpunkt beenden.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen.

Teil 2 — Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Zwischen

dem Endkunden nach § 1 Abs. 1 der Nutzungsbedingungen — nachfolgend **„Verantwortlicher“** —

und

Bauer365 GmbH, Im Grund 4, 74199 Untergruppenbach, Amtsgericht Stuttgart HRB 807588 — nachfolgend **„Auftragsverarbeiter“** —

gemeinsam „die Parteien“.

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Pflichten der Parteien nach Art. 28 DSGVO und geht den Nutzungsbedingungen in Fragen des Datenschutzes vor. Der Partner, über den der Verantwortliche die Plattform bezieht, ist nicht Partei dieses Vertrags und nicht weiterer Auftragsverarbeiter. Bezieht der Verantwortliche die Plattform unmittelbar beim Auftragsverarbeiter, betreut dieser ihn selbst in der Rolle des Partners; auch dann sieht er Auswertungen nur nach § 3 Abs. 3.

§ 1 Gegenstand und Dauer

1. Gegenstand ist die Erhebung, Speicherung und Auswertung von Daten aus dem Microsoft-365-Mandanten des Verantwortlichen und ihre Bereitstellung als Berichte, Kennzahlen und Handlungsvorschläge. Zweck und Art der Verarbeitung, Art der Daten, Kategorien betroffener Personen und Fristen nennt **Anlage 1**.
2. Der Vertrag gilt, solange der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeitet — auch im Probelauf vor und in der Vorschau nach einem Nutzungszeitraum —, bis zur Löschung nach § 11.
3. Enthält der Mandant personenbezogene Daten, für die verbundene Unternehmen des Verantwortlichen (§ 15 AktG) verantwortlich sind, schließt er diesen Vertrag zugleich in deren Namen und steht für seine Vollmacht ein. Die verbundenen Unternehmen üben ihre Rechte ausschließlich über den Verantwortlichen aus; die Haftungsgrenzen (§ 12) gelten für alle zusammen nur einmal.

§ 2 Verantwortung und Rechtmäßigkeit

1. Der Verantwortliche ist im Verhältnis der Parteien allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6, Art. 9 und Art. 88 DSGVO und das für ihn geltende Recht des Beschäftigtendatenschutzes), für die Information der betroffenen Personen (Art. 13, 14 DSGVO), für die Wahrung ihrer Rechte und für die Beteiligung einer Arbeitnehmervertretung.
2. Er stellt sicher, dass eine dazu befugte Person die Zustimmung im Microsoft-365-Mandanten erteilt und dass die in Anlage 1 genannten Daten verarbeitet werden dürfen.

§ 3 Weisungen

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung in ein Drittland (§ 8) —, es sei denn, das Recht der Union oder eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, verpflichtet ihn zur Verarbeitung; das teilt er dem Verantwortlichen vorher mit, soweit dieses Recht die Mitteilung nicht verbietet. Dieser Vertrag mit seinen Anlagen und die Nutzungsbedingungen im gebuchten Umfang sind die Erstweisung.
2. Weitere Weisungen erteilt der Verantwortliche (a) über die Einstellungen und Freigaben in der Plattform — die in **Anlage 4** genannten Entscheidungen gelten als dokumentierte Weisungen und werden im Prüfprotokoll festgehalten — oder (b) in Textform durch die nach Anlage 4 benannten Personen an die dort genannte Stelle. Andere Weisungen, insbesondere mündliche, muss der Auftragsverarbeiter nicht befolgen.

3. Gibt der Verantwortliche seine Auswertungen in der Plattform dem Partner frei, weist er den Auftragsverarbeiter an, den berechtigten Nutzern des Partners Lesezugriff zu gewähren; für die Verarbeitung beim Partner ist der Auftragsverarbeiter nicht verantwortlich. Beauftragt der Verantwortliche seinen Partner in der Plattform mit der Verwaltung seiner Organisation, gelten die Weisungen, die der Partner dort in seinem Namen erteilt, als Weisungen des Verantwortlichen. Mit diesem Vertrag weist der Verantwortliche ihn außerdem an, dem betreuenden Partner auch ohne Freigabe mitzuteilen, was dieser für die Bemessung der Lizenz braucht: laufend die Zahl der lizenzierten Benutzer des jüngsten Berichts und dessen Tag; mit einer Anfrage des Verantwortlichen, vor dem Ende einer Lizenz und bei Überschreiten der gebuchten Größenklasse dazu die daraus folgende Größenklasse; ohne gültige Lizenz zusätzlich die Zahl aller Benutzerkonten, ob und wann ein Probelauf stattfand und an wie vielen der letzten 14 Tage die Organisation ihren Bericht geöffnet hat und wann zuletzt — keine Namen, keine einzelnen Konten, keine Inhalte der Auswertungen.
4. Ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt, teilt er das dem Verantwortlichen unverzüglich mit; er darf die Ausführung aussetzen, bis der Verantwortliche die Weisung bestätigt oder ändert. Eine Pflicht, Weisungen rechtlich zu prüfen, hat er nicht.
5. Weisungen, die über den Leistungsumfang der Nutzungsbedingungen hinausgehen, kann der Auftragsverarbeiter ablehnen.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter erfüllt die Pflichten nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 DSGVO nach Maßgabe dieses Vertrags: lit. a in §§ 3 und 8, lit. b in § 6, lit. c in § 5, lit. d in § 7, lit. e und f in § 9, lit. g in § 11, lit. h in § 10.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragsverarbeiter trifft die in **Anlage 2** beschriebenen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO.
2. Er darf die Maßnahmen ändern, solange das Schutzniveau nicht unterschritten wird; die aktuelle Fassung der Anlage 2 stellt er im angemeldeten Bereich der Plattform bereit.
3. Zum Zugriff auf Auswertungen gilt:

> Ihre Auswertungen liegen auf unserem Server und in unseren Sicherungen. Die Angaben zu einzelnen Konten und die Einzelheiten der erhobenen Bereiche sind dabei verschlüsselt, Kopfangaben wie Domain, Lizenzbestand und Verträge sowie Summen nicht. Entschlüsselt wird auf unserem Server. Herausgegeben wird nur an angemeldete Nutzer mit Berechtigung: an Ihre eigenen und, wenn Sie Ihr Systemhaus freigeben, an dessen berechtigte Nutzer. Jede Entschlüsselung über die Anwendung wird im Prüfprotokoll festgehalten. Wer als Betreiber Zugriff auf den Server hat, kann technisch entschlüsseln — Ende-zu-Ende ist das nicht.

§ 6 Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter setzt für die Verarbeitung nur Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO). Die Verpflichtung gilt über das Ende ihrer Tätigkeit hinaus.

§ 7 Weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter)

1. Der Verantwortliche genehmigt allgemein, dass der Auftragsverarbeiter weitere Auftragsverarbeiter einsetzt (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Die bei Vertragsschluss eingesetzten nennt **Anlage 3**.
2. Will der Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen oder ersetzen, teilt er das den nach Anlage 4 benannten Kontakten mindestens 30 Tage vorher in Textform mit. Der Verantwortliche kann innerhalb dieser Frist aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund in Textform widersprechen. Hält der

Auftragsverarbeiter an der Änderung fest, kann jede Partei das Nutzungsverhältnis zum Zeitpunkt der Änderung beenden; die Vergütung für die Zeit danach erstattet der Auftragsverarbeiter anteilig. Weitere Ansprüche begründet der Widerspruch nicht.

3. Der Auftragsverarbeiter erlegt jedem weiteren Auftragsverarbeiter vertraglich Datenschutzpflichten auf, die denen dieses Vertrags im Wesentlichen entsprechen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO), und steht für dessen Pflichtverletzungen nach § 12 ein.
4. Keine weiteren Auftragsverarbeiter sind Dienstleister ohne Zugriff auf personenbezogene Daten des Verantwortlichen (etwa Telekommunikation, Namensauflösung, Zertifikate, Wartung ohne Datenzugriff) und Microsoft, soweit es nach § 8 Abs. 2 Auftragsverarbeiter des Verantwortlichen ist.

§ 8 Verarbeitung in Drittländern

1. In ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nur nach § 3 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DSGVO. Die Orte der Verarbeitung bei Vertragsschluss nennen Anlage 1 Abschnitt 5 und Anlage 3. Übermittelt ein weiterer Auftragsverarbeiter ausnahmsweise Daten in die USA oder ein anderes Drittland, sind Grundlage der Angemessenheitsbeschluss zum EU-US-Datenschutzrahmen (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795), soweit der Empfänger danach zertifiziert ist, sonst die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914).
2. Die Daten ruft der Auftragsverarbeiter mit der vom Verantwortlichen erteilten Berechtigung aus dessen Microsoft-365-Mandanten ab. Microsoft ist Auftragsverarbeiter des Verantwortlichen aus dessen Verträgen mit Microsoft, nicht weiterer Auftragsverarbeiter nach § 7; für Übermittlungen, die Microsoft innerhalb seiner Dienste vornimmt, ist der Verantwortliche verantwortlich. Dasselbe gilt für Daten, die der Auftragsverarbeiter mit der Berechtigung einer GitHub-App des Verantwortlichen aus dessen GitHub-Organisation abruft: GitHub ist dafür Auftragsverarbeiter des Verantwortlichen aus dessen Verträgen mit GitHub.

§ 9 Unterstützung des Verantwortlichen

1. **Betroffenenrechte.** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei Anträgen nach Art. 15 bis 22 DSGVO durch die Funktionen der Plattform (Einsicht, Export, Löschung von Erhebungen und Entscheidungen) und darüber hinaus auf Anforderung in Textform nach Möglichkeit. Einen Antrag, der ihn unmittelbar erreicht, leitet er an den Verantwortlichen weiter; er beantwortet ihn nicht selbst.
2. **Sicherheit.** Bei den Pflichten aus Art. 32 DSGVO unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mit der Anlage 2 und der Leistungsbeschreibung.
3. **Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.** Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen jede Verletzung des Schutzes der im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich, möglichst innerhalb von 24 Stunden, spätestens 48 Stunden nach Kenntnis, an die nach Anlage 4 benannten Kontakte (Art. 33 Abs. 2 DSGVO). Die Meldung enthält, soweit bekannt, die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO; fehlende reicht er nach. Er unterstützt den Verantwortlichen bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO; Meldungen an Aufsichtsbehörde und betroffene Personen bleiben Sache des Verantwortlichen. Eine Meldung ist kein Anerkenntnis einer Pflichtverletzung.
4. **Datenschutz-Folgenabschätzung.** Bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung und einer vorherigen Konsultation (Art. 35, 36 DSGVO) unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mit den ihm verfügbaren Informationen über die Verarbeitung.

§ 10 Nachweise und Überprüfungen

1. Der Auftragsverarbeiter weist die Einhaltung seiner Pflichten nach durch die aktuelle Anlage 2, durch Auskünfte in Textform und, soweit vorhanden, durch Berichte unabhängiger Prüfungen. Das Prüfprotokoll der Organisation des Verantwortlichen stellt der Auftragsverarbeiter ihm auf Anforderung in Textform bereit.

2. Darüber hinaus kann der Verantwortliche selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer, der nicht im Wettbewerb zum Auftragsverarbeiter steht, Überprüfungen einschließlich Inspektionen vor Ort oder per Fernzugriff durchführen (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO) — nach Ankündigung in Textform mit angemessener Frist; ohne konkreten Anlass (etwa eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eine Anordnung einer Aufsichtsbehörde) mit mindestens 30 Tagen Vorlauf und höchstens einmal je Kalenderjahr; stets während der üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebs und ohne Einsicht in Daten anderer Kunden. Vor Ort heißt in den Geschäftsräumen des Auftragsverarbeiters; das Rechenzentrum des Hosting-Dienstleisters ist nach ISO/IEC 27001 zertifiziert, und an die Stelle einer Begehung tritt dort der Nachweis dieser Zertifizierung.
3. Jede Partei trägt ihre Kosten.

§ 11 Löschung und Rückgabe

1. Während der Laufzeit löscht der Auftragsverarbeiter nach den Fristen der Anlage 1 und auf Weisung des Verantwortlichen über die Plattform.
2. Nach dem Ende des Nutzungszeitraums gibt der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zurück (Export nach § 6 der Nutzungsbedingungen) oder löscht sie. Bis dahin bewahrt er die Erhebungsberichte, Einstellungen und Entscheidungen des Verantwortlichen auf dessen Weisung für die Vorschau auf (Nutzungsbedingungen § 6 Abs. 2). Er löscht alle personenbezogenen Daten des Verantwortlichen: auf dessen Verlangen; nach einer Erklärung über Wechsel, Übernahme oder Löschung mit Ablauf des Abrufzeitraums (Nutzungsbedingungen § 6 Abs. 4 und 7); sonst spätestens 30 Kalendertage nach dem Ende des Nutzungszeitraums oder, wenn auf einen Probelauf kein Nutzungszeitraum folgt, nach dem Probelauf. Für Kopien in Sicherungen gilt Anlage 1 Abschnitt 6. Die Löschung bestätigt er auf Verlangen in Textform.
3. Ausgenommen sind Daten, die der Auftragsverarbeiter nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats aufbewahren muss, und das Prüfprotokoll, das er als Nachweis der weisungsgemäßen Verarbeitung bis 30 Kalendertage nach der Löschung der übrigen Daten aufbewahrt. Für diese Daten gelten Zweckbindung und Vertraulichkeit fort.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung der Parteien aus diesem Vertrag richtet sich nach § 7 der Nutzungsbedingungen; das gilt auch für den Ausgleich zwischen den Parteien nach Art. 82 Abs. 5 DSGVO (dort Absatz 7). Ansprüche betroffener Personen bleiben unberührt.
2. Für Schäden, die darauf beruhen, dass eine Weisung rechtswidrig war oder der Verantwortliche Daten nicht verarbeiten lassen durfte (§ 2), ist im Verhältnis der Parteien der Verantwortliche verantwortlich, soweit der Auftragsverarbeiter weisungsgemäß gehandelt hat; für die Freistellung gilt § 3 Abs. 6 der Nutzungsbedingungen.

§ 13 Laufzeit, Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Verantwortliche ihn zusammen mit den Nutzungsbedingungen annimmt; einer Unterschrift bedarf es nicht. Seine Dauer bestimmt § 1 Abs. 2.
2. Er wird in elektronischer Form geschlossen (Art. 28 Abs. 9 DSGVO) — in der Plattform oder durch Annahmeerklärung in Textform. Änderungen bedürfen der Textform; für Änderungen durch den Auftragsverarbeiter gilt § 9 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen.
3. Es gilt deutsches Recht; für den Gerichtsstand gilt § 9 Abs. 1 der Nutzungsbedingungen.

Anlage 1 — Beschreibung der Verarbeitung (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO)

1. Zweck der Verarbeitung

Auswertung des Microsoft-365-Mandanten des Verantwortlichen: Bestand, Zuweisung, Nutzung und Kosten der Lizenzen je Identität mit Empfehlungen und Planung; Nutzung der Dienste; Sicherheits- und Härtungslage von Identitäten, Geräten, Postfächern und Anwendungen; Abgleich mit Regelwerken und Nachweisdokumente; auf Anforderung die Nutzung von KI-Diensten, der Verbrauch der Copilot-Credits mit der Notbremse und die Copilot-Lizenzen der GitHub-Organisation (Sitze, Aktivität, AI-Credits) samt der Kündigung ungenutzter Sitze auf gesonderte Erteilung; auf Weisung das Umschalten einzelner Einstellungen des Mandanten (Leistungsbeschreibung Abschnitt 6b). Nebenzwecke: Aufbewahrung, Sicherung, Protokollierung, Fehlersuche auf Freigabe und Bemessung der Lizenz mit Mitteilung an den betreuenden Partner (§ 3 Abs. 3).

2. Art der Verarbeitung

Abruf über die Schnittstellen von Microsoft und, auf Anforderung, von GitHub mit den in der Leistungsbeschreibung genannten Berechtigungen, Speicherung, Auswertung, Anzeige für berechtigte Nutzer, Export und Löschung. Bei den Erweiterungen zu Microsoft 365 Copilot und der Kostenverwaltung werden Antworten, die Konten oder Geräte nennen, nur im Arbeitsspeicher gezählt und nicht je Person gespeichert. Auf Weisung eines berechtigten Nutzers ändert der Auftragsverarbeiter mit der Notbremse Ausgabenrichtlinien und Abrechnungszuordnungen im Mandanten oder kündigt Copilot-Sitze in der GitHub-Organisation (Leistungsbeschreibung Abschnitt 6a) oder schaltet mit einem Recht, das der Verantwortliche ihr dafür selbst in seinem Mandanten erteilt, einzelne Einstellungen des Mandanten um (Leistungsbeschreibung Abschnitt 6b). Was dabei im Mandanten angelegt wird, nennt die Leistungsbeschreibung. Eine automatisierte Entscheidung im Sinne des Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

3. Kategorien betroffener Personen

Beschäftigte des Verantwortlichen und andere Personen mit Konto im Mandanten, einschließlich Administratoren und Gästen; Personen, denen Dienstkonten, Ressourcenkonten oder Geräte zugeordnet sind; externe Empfänger in Regeln für Weiterleitung und Delegierung (nur E-Mail-Adresse). Für die Konten der Nutzer der Plattform ist der Auftragsverarbeiter selbst Verantwortlicher; für sie gilt die Datenschutzerklärung.

4. Kategorien personenbezogener Daten

- **Verzeichnisdaten:** Kennung, Name, Benutzerprinzipalname, E-Mail-Adresse, Personalnummer, Telefonnummer, Firma, Abteilung, Position, Standort, Büro, Kontotyp, Status
- **Lizenzen und Berechtigungen:** zugewiesene Lizenzen und Dienstpläne, Gruppenmitgliedschaften, Verzeichnisrollen und privilegierte Berechtigungen
- **Anmeldung und Nutzung:** Zeitpunkt der letzten Anmeldung; letzte Aktivität und Zählwerte je Dienst
- **Sicherheit:** registrierte Anmeldeverfahren, Risikobewertungen, Sicherheitsvorfälle und Warnungen mit betroffenen Konten und Geräten, Ergebnisse von Angriffssimulationen, Zustimmungen zu Anwendungen
- **Geräte:** Name, Betriebssystem, Konformität, Hauptnutzer, Richtlinienzustände, Schwachstellen, installierte Software
- **Postfächer und Zusammenarbeit:** Größe und Typ der Postfächer, Regeln mit Weiterleitungszielen, Delegierungen, Speicherbelegung, Freigabeeinstellungen, Richtlinien; bei Abruf Namen von Ordnern und nach außen geteilten Dateien
- **Compliance und Governance:** Richtlinien für Datenverlust, Aufbewahrung und Vertraulichkeit mit ihrer Abdeckung je Identität; Nutzung der Governance-Funktionen

- **Nur mit einer Erweiterung zu Microsoft 365 Copilot (Leistungsbeschreibung Abschnitt 6):** Einträge des Prüfprotokolls zu Copilot, Agents und Power Apps (Zeitpunkt, Vorgang, Dienst); Verkehrsdaten zu KI-Diensten aus Global Secure Access (Zeitpunkt und Ziel); entdeckte KI-Anwendungen mit Freigabestatus; Zahl der Besprechungen mit Transkript. Gespeichert werden nur Zählungen je Anwendung, Dienst oder Tag, Werte unter fünf als „<5“.
- **Nur mit der Admin-Anmeldung Kostenverwaltung:** Verbrauch von Copilot-Credits je Nutzer — nur während des Abrufs verarbeitet, gespeichert als Summe je Abteilung, sobald dort mindestens fünf Konten Credits verbraucht haben; kleinere Abteilungen zusammengefasst und, bleibt auch die Sammlung darunter, ohne Zahl; Anzeigename des verbundenen Administrators; Aktualisierungs-Token (verschlüsselt); Vorzustand einer gezogenen Notbremse
- **GitHub (auf Anforderung):** Name der GitHub-Organisation; je Copilot-Sitz Konto (Login), letzte Aktivität und Editor — verarbeitet nur zur Verdichtung im Erhebungslauf, gespeichert als Zahl der Sitze je Zeitfenster; AI-Credit-Verbrauch je Modell und Budgets der Organisation; bei einer gezogenen Notbremse Konto (Login) und Kennung der betroffenen Sitze, nur solange die Bremse gezogen ist
- **Nur mit einem Schalter (Leistungsbeschreibung Abschnitt 6b):** Anmeldename des Administrators, der die Änderung freigibt, und sein Zugriffstoken — nur während der Änderung verarbeitet, nicht gespeichert; die Einstellung mit vorherigem und neuem Wert im Prüfprotokoll
- **Eingaben des Verantwortlichen in der Plattform:** akzeptierte Lizenzstände mit Begründung, Kostenstellen, Planungsszenarien, Beschlüsse, Freigaben
- **Fehlertexte von Microsoft (nur auf Freigabe):** Wortlaut fehlgeschlagener Abrufe; kann Namen und Adressen aus dem Verzeichnis enthalten

Den Umfang bestimmen die in der Leistungsbeschreibung genannten Berechtigungen. Nicht Gegenstand der Verarbeitung sind Inhalte von E-Mails, Dateien, Chats, Kalendern und Besprechungen (auch Transkripte), Code und Repositories aus GitHub, Kennwörter sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO); der Verantwortliche trägt solche Daten nicht in Freitextfelder ein.

5. Ort der Verarbeitung

Server in einem Rechenzentrum in Deutschland (Anlage 3 Nr. 1), Sicherungen in Deutschland. Die Verbindungen der Nutzer laufen über ein vorgeschaltetes Netz mit Standorten in der Europäischen Union (Anlage 3 Nr. 2).

6. Aufbewahrung und Löschung

Bestand	Frist
Erhebungsberichte	je angebundenem Mandanten die vom Verantwortlichen eingestellte Zahl jüngster Erhebungen, jede höchstens 180 Tage nach ihrer Erhebung; ältere werden gelöscht
Protokolle der Erhebungen	90 Tage
Fehlertexte von Microsoft	14 Tage ab Freigabe; bei Widerruf unverzüglich
Eingaben des Verantwortlichen	bis zur Zurücknahme oder zur Löschung der Organisation in der Plattform
Nach dem Ende des Nutzungszeitraums	alle Daten nach § 11 Abs. 2: auf Verlangen, spätestens 30 Kalendertage nach dem Ende des Nutzungszeitraums oder nach dem Probelauf
Prüfprotokoll	30 Kalendertage nach der Löschung der übrigen Daten (§ 11 Abs. 3)
Verbrauch der Copilot-Credits je Abteilung	400 Tage
Aktualisierungs-Token der Admin-Anmeldung	bis zur Trennung; Microsoft macht es nach 90 Tagen ohne Nutzung ungültig

Bestand	Frist
Vorzustand einer gezogenen Notbremse	bis zur Freigabe der Bremse oder zur Löschung der Organisation; Konten und Sitze der GitHub-Bremse nur, solange sie gezogen ist
Sicherungen	gelöschte Daten sind spätestens fünf Monate nach der Löschung in keiner Sicherung mehr lesbar

Anlage 2 — Technische und organisatorische Maßnahmen

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen stehen in dem gesonderten Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen — Anlage 2 zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung“. Es ist Bestandteil dieses Vertrags und vertraulich (Nutzungsbedingungen § 8).

Anlage 3 — Weitere Auftragsverarbeiter

Nr.	Unternehmen	Sitz	Leistung	Ort der Verarbeitung
1	dogado GmbH	Antonio-Segni-Straße 11, 44263 Dortmund	Betrieb des Servers im Rechenzentrum	Deutschland
2	BunnyWay d.o.o. (bunny.net)	Dunajska cesta 165, 1000 Ljubljana, Slowenien	Vorgeschaltetes Netz für Auslieferung und Schutz; verarbeitet IP-Adressen und übertragene Inhalte für die Dauer der Übertragung	Europäische Union
3	Microsoft Ireland Operations Limited	One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, Irland	Versand der E-Mails der Plattform an ihre Nutzer — beim Verantwortlichen, bei Partnern, Distributoren und Resellern — über Exchange Online aus dem Microsoft-365-Mandanten des Auftragsverarbeiters; keine Daten aus dem Mandanten des Verantwortlichen	Postfächer in Deutschland; Verarbeitung innerhalb der EU-Datengrenze von Microsoft; Drittländer nur ausnahmsweise nach § 8 Abs. 1

Änderungen dieser Liste folgen § 7 Abs. 2.

Anlage 4 — Weisungsberechtigte, Kontakte, Weisungen über die Plattform

Verantwortlicher. Die weisungsberechtigten Personen und die Empfänger von Meldungen nach § 9 Abs. 3 benennt der Verantwortliche in Textform gegenüber dem Auftragsverarbeiter und hält sie aktuell. Solange er niemanden benannt hat, gelten die verwaltenden Mitglieder seiner Organisation in der Plattform als benannt.

Auftragsverarbeiter. Weisungen in Textform, Fragen zum Datenschutz und Meldungen von Sicherheitsvorfällen: privacy@bauer365.de.

Weisungen über die Plattform (§ 3 Abs. 2). Als dokumentierte Weisung gilt, wenn ein berechtigter Nutzer des Verantwortlichen in der Plattform

- den Mandanten anbindet oder trennt, eine Erhebung startet oder einen Zeitplan setzt;
- die Aufbewahrungsgrenze setzt oder Erhebungen oder seine Organisation in der Plattform löscht;
- die Auswertungen dem Partner freigibt oder die Freigabe widerruft;
- den Partner mit der Verwaltung seiner Organisation beauftragt oder den Auftrag beendet;
- die Notbremse zieht oder freigibt (Leistungsbeschreibung Abschnitt 6a);

- eine Einstellung des Mandanten mit einem Schalter ändert (Leistungsbeschreibung Abschnitt 6b);
- Fehlertexte von Microsoft für den Support freigibt oder die Freigabe widerruft;
- zusätzliche Berechtigungen einrichtet, die die Leistungsbeschreibung nur auf ausdrückliche Anforderung vorsieht;
- einen Lizenzstand akzeptiert, Kostenstellen, Szenarien oder Beschlüsse anlegt oder dies zurücknimmt oder die Pseudonymisierung schaltet;
- die Konten seiner Organisation mit dem Verzeichnis des Mandanten abgleicht.

Das gilt auch, wenn ein Partner mit Verwaltungsauftrag so handelt (§ 3 Abs. 3), soweit die Plattform ihm die Handlung in der Verwaltung erlaubt; Freigaben an den Partner und die Beauftragung oder Beendigung der Verwaltung nimmt nur der Verantwortliche selbst vor (Nutzungsbedingungen § 5 Abs. 4).